

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO BW/FHAN-20072-1)**

Vom 19. Juni 2008

**in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 06. Juni 2019
Nicht-amtliche konsolidierte Gesamtausgabe**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende grundlegende betriebswirtschaftliche Ausbildung, die die Studierenden für Managementaufgaben in der Wirtschaft bzw. für betriebswirtschaftliche Masterstudiengänge qualifiziert. ²Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte auszubilden, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Theorien eigenständig praktische Probleme erkennen und lösen können (Fach- und Methodenkompetenz). ³Dazu werden unter anderem Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und praktikable Lösungen entwickelt. ⁴Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit entwickeln, Aufgaben selbstständig und selbstverantwortlich zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) ¹Das Studienprogramm erhält seine besondere Ausrichtung durch vielfältige Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, eine intensive Sprachausbildung, ausgeprägte Praxisorientierung und die Möglichkeit zur nahtlosen Integration von Studienaufenthalten im Ausland. ²Den Studierenden wird, aufbauend auf betriebswirtschaftlicher Kernkompetenz, durch die Wahl zweier Studienschwerpunkte eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventen einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt sind.

(3) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird von den Studierenden ein überdurchschnittliches Maß an Motivation und Leistungsbereitschaft sowie Interesse an wirtschaftlichen Fragestellungen erwartet.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester (Pflichtpraktikum) soll i.d.R. das sechste Studiensemester sein.

(2) Das Studium ist in folgende Modul-Gruppen gegliedert:

- Allgemeine Pflichtmodule (APM)
- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Wahlpflichtmodule (WPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSM)
 - Pflicht- Studienschwerpunktmodule (StSm P)
 - Wahl- Studienschwerpunktmodule (StSm W)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)

(3) ¹Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte gemäß Studienplan sind zwei zu wählen. ²Schwerpunkte, die einschlägige kulturelle und sprachliche Kompetenzen eines Kulturraums vermitteln, können ausschließlich von Studierenden gewählt werden, deren herkunftsbedingter Kulturraum nicht den kulturellen und sprachlichen Kompetenzen des angestrebten Schwerpunkts entsprechen. ³Es besteht kein Anspruch darauf, dass Schwerpunkte bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ⁴Studienschwerpunkte können zu Studienrichtungen zusammengefasst werden, die in den Abschlussunterlagen ausgewiesen werden sollen. ⁵Die Schwerpunkte „Internationale Betriebswirtschaft“ und „Interkulturelles Management“ oder „Interkulturelles Management China“ bilden die Studienrichtung „Internationales Management“.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Module der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

1. den Katalog der Wahlpflichtmodule (WPM),
2. den Katalog der Studienschwerpunkte und ihrer Studienschwerpunktmodule,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Kursen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Kurse bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiervoraussetzungen gemäß Studienplan zu beachten.

(2) ¹Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt den Nachweis von mindestens 80 ECTS-Punkten voraus. ²Dabei müssen alle Allgemeinen Pflichtmodule (APM) erfolgreich absolviert sein. ³Abweichend von Satz 1 und 2 kann der Eintritt in bestimmte Schwerpunkte ohne eine Mindestanzahl von zu erreichenden ECTS-Punkten erfolgen, wenn die nach Satz 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen für Module oder Teilmodule dieser Schwerpunkte keine Voraussetzungen darstellen.

(3) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester und das optionale Auslandsstudium setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen mit einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten voraus. ²In besonders begründeten Fällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden. ²In besonders begründeten Fällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

entfallen

§ 9

Benotung von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 20. Dezember 2006 (SPO BcBW/FHAN) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2008.

Ansbach, den 19. Juni 2008

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2008.

Nicht amtliche konsolidierte Fassung

Anlage 1

Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für das Studium Bachelor of Arts in Betriebswirtschaft an der Hochschule Ansbach

1. Allgemeine Pflichtmodule (APM)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
Volkswirtschaftslehre	SU	schrP 90	ja		5
Grundlagen des Wirtschaftsrechts	SU	schrP 90	ja		5
Wissenschaftliche Arbeitsweise und Projektmanagement	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Betriebsstatistik	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Wirtschaftsmathematik	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Wirtschaftssprache I	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Wirtschaftssprache II	SU, Ü	mdIP 15	ja		5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SU, Ü	schrP 90	ja		5
ECTS-Punkte APM					40

2. Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
Grundlagen der Betriebswirtschaft	SU	schrP 90	ja	9)	5
Unternehmensführung	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Einkauf, Produktion und Logistik	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Organisation	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Betriebliche Steuern	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Marketing	SU	schrP 90	ja		5
Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	schrP 90	ja		5
Personalführung	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Buchführung und Bilanzierung	SU, Ü	schrP 90	ja		5
Kosten- und Leistungsrechnung	SU, Ü	schrP 90	ja		5
ECTS-Punkte FPM					50

3. Wahlpflichtmodule (WPM)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
Wahlpflichtmodule	SU, Ü, FA, Ex, PA	schrP 90-120/ mdIP 15-20/ PStA/ PStA u. Ref	ja	1)	insg. 35 (z.B. 7 WPM mit je 5)
ECTS-Punkte WPM					35

4. Studienschwerpunkte (StSM) - Zwei Studienschwerpunkte mit je 20 ECTS-Punkten

4.1 Studienschwerpunkt 1 (SP 1)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
SP 1 - Pflichtmodul 1	SU, S, FA, Ü	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3)	5
SP 1 - Pflichtmodul 2	SU, FA, Ü, Ex	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3)	5
SP 1 - Wahlpflichtmodul 1 oder Pflichtmodul 3	SU, Ü, PA	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3), 4)	5
SP 1 - Zusätzliches Wahlpflichtmodul oder Pflichtmodul 4	SU, Ü, PA, Ex	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3), 4)	5
ECTS-Punkte StSM - SP 1					20

4.2 Studienschwerpunkt 2 (SP 2)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
SP 2 - Pflichtmodul 1	SU, S, FA, Ü	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3)	5
SP 2 - Pflichtmodul 2	SU, FA, Ü, Ex	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3)	5
SP 2 - Wahlpflichtmodul 1 oder Pflichtmodul 3	SU, Ü, PA	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3), 4)	5
SP 2 - Zusätzliches Wahlpflichtmodul oder Pflichtmodul 4	SU, Ü, PA, Ex	schrP 90-120/ PStA/ PStA u. Ref/ mdIP 15-20	ja	2), 3), 4)	5
ECTS-Punkte StSM - SP 2					20

5. Praktisches Studiensemester - Pflichtpraktikum (PrS)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
Betriebliche Praxis	-	TN	nein	5)	20
Praxisprojekt	PA	StA	nein	6)	7
Praxisseminar	S	TN und Pt 15-20	nein	7)	3
ECTS-Punkte PrS					30

6. Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar (BAr)

Modul	Art der LV	Art und Umfang der Prüfung in Minuten	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	-	BA	ja		12
Bachelorseminar	S	StA/ Ref 15-20	nein	8)	3
ECTS-Punkte BAr					15

Erläuterungen der ergänzenden Regelungen

- 1) Wahlpflichtmodule umfassen die unterschiedlichsten studiengangbezogenen Inhalte. Die konkrete Ausgestaltung (einschließlich evtl. zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen) wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Die jeweils aktuell angebotenen Studienschwerpunkte sind im Studienplan dokumentiert. Wegen der Unterschiedlichkeit der einzelnen Studienschwerpunkte erfolgt auch die konkrete Ausgestaltung (einschließlich evtl. zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen) im Studienplan. Hier wird zudem die konkrete Bearbeitungszeit der betreffenden Module festgelegt. Zur jeweils aktuellen Ausgestaltung der einzelnen Studienschwerpunkte werden Informationsveranstaltungen angeboten.
- 3) Je nach Inhalt sind die Studienschwerpunkte unterschiedlich zugeschnitten. In der Regel besteht ein Studienschwerpunkt aus zwei Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen. Es gibt jedoch auch Studienschwerpunkte mit drei Pflicht- und einem Wahlpflichtmodul. Der genaue Aufbau der einzelnen Studienschwerpunkte ist stets dem Studienplan zu entnehmen.
- 4) Die Wahlpflichtmodule in den Studienschwerpunkten sind je nach Studienschwerpunkt unterschiedlich gefasst. Die konkrete Ausgestaltung der Module wird im Studienplan festgelegt.
- 5) Tätigkeit im Unternehmen.
- 6) Ein Projekt in der Praxis wird Gegenstand einer Seminararbeit (bzw. wesentliche, prägende Tätigkeit im Praktikum).
- 7) Vortrag über das Praktikumsunternehmen und über das jeweilige Projekt, Teilnahme an den Präsentationen der Mitstudierenden.
- 8) Der Leistungsnachweis des betreffenden Moduls kann nur bei regelmäßiger Teilnahme absolviert werden. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.
- 9) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO.

Verzeichnis der Abkürzungen bzw. Symbole

APM	=	Allgemeines Pflichtmodul
BA	=	Bachelorarbeit
BAr	=	Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar
Ex	=	Exkursion
FA	=	Fallstudien
FPM	=	Fachspezifisches Pflichtmodul
mdIP	=	mündliche Prüfung
PA	=	Projektarbeit
Pt	=	Präsentation
PrS	=	Praktisches Studiensemester
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
schrP	=	Schriftliche Prüfung
SP	=	Studienschwerpunkt
StA	=	Studienarbeit
StSM	=	Studienschwerpunktmodul
SU	=	Seminaristischer Unterricht
TN	=	Teilnahme
Ü	=	Übung
WPM	=	Wahlpflichtmodul
/	=	und/ oder